



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 3

Freitag, 16. Januar

2026

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Kreis- und Direktwahl am 13. September 2026	20
Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kreiswahl am 13. September 2026	20
Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Direktwahl am 13. September 2026	22

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 10 Li – 4. Änderung „Erweiterung Seehundstation“	23
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Widmung und Einziehung von Straßen und Straßenabschnitten	25
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2025	25
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für die Haushaltjahre 2025 und 2026	28
3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Flecken Hage vom 10. November 2011.....	32

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Engerhafen Feststellungsbeschluss	33
---	----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Kreis- und Direktwahl am 13. September 2026

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden hiermit die Namen und Dienstanschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt gemacht:

Kreiswahlleiter: Landrat Olaf Meinen
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Stellv. Kreiswahlleiter: Erster Kreisrat Dr. Frank Puchert
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Aurich, den 16. Januar 2026

Landkreis Aurich

Der Kreiswahlleiter
Meinen

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kreiswahl am 13. September 2026

Für die Kreiswahl am 13. September 2026 gebe ich gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt:

I. Zahl der Kreistagsabgeordneten

Es sind 58 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet sind fünf Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlbereich I

Gemeinde Krummhörn, Stadt Norden

Wahlbereich II

Gemeinde Baltrum, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großheide, Samtgemeinde Hage, Gemeinde Juist, Stadt Norderney

Wahlbereich III

Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Hinte, Gemeinde Südbrookmerland

Wahlbereich IV

Stadt Aurich

Wahlbereich V

Gemeinde Großefehn, Gemeinde Ihlow, Stadt Wiesmoor

III. Höchstzahl der Bewerber/innen auf einem Wahlvorschlag

Auf jedem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Kreiswahl dürfen höchstens **15** Bewerber/innen benannt werden. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers/dieser Bewerberin enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Kreiswahl muss nach § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigem Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Außerdem muss jeder Wahlvorschlag für die Kreiswahl von mindestens 30 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien/Wählergruppen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Linke (Die Linke)
- Auricher Wählergemeinschaft (AWG Aurich)
- Gemeinsam für Aurich – Stadt und Landkreis (GFA)
- MOIN-Zukunft Brookmerland (MOIN)
- Soziale Wählergemeinschaft Krummhörn (S.W.K.)
- Unabhängige-Wähler-Gemeinschaft Landkreis Aurich (UWG-Kreis)

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen des § 21 NKWG und des § 32 NKWO entsprechen.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 20.07.2026, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, einzureichen.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Aurich, den 16. Januar 2026

Landkreis Aurich

Der Kreiswahlleiter
Meinen

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Direktwahl am 13. September 2026

Gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 45 b Abs. 3 NKWG in der aktuell geltenden Fassung gebe ich Folgendes bekannt:

I. Wahltag

Die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates für den Landkreis Aurich findet am Sonntag, dem **13. September 2026**, statt.

Eine evtl. notwendig werdende Stichwahl der Landrätin bzw. des Landrates für den Landkreis Aurich findet am Sonntag, dem **27. September 2026** statt.

II. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin oder zum Landrat muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson (Absatz 2 Satz 1), von dieser selbst unterzeichnet sein. Darüber hinaus muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 290 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Linke (Die Linke)
- Auricher Wählergemeinschaft (AWG Aurich)
- Gemeinsam für Aurich – Stadt und Landkreis (GFA)
- MOIN-Zukunft Brookmerland (MOIN)
- Soziale Wählergemeinschaft Krummhörn (S.W.K.)
- Unabhängige-Wähler-Gemeinschaft Landkreis Aurich (UWG-Kreis)
- der bisherige Amtsinhaber

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

III. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45 d NKWG und der §§ 31 bis 33 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) in der aktuell geltenden Fassung hingewiesen.

IV. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **Montag, dem 20. Juli 2026, 18.00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter für den Landkreis Aurich in Aurich - Kreishaus, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich –

einzureichen (§ 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NKWG). Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

V. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Aurich, den 16. Januar 2026

Landkreis Aurich

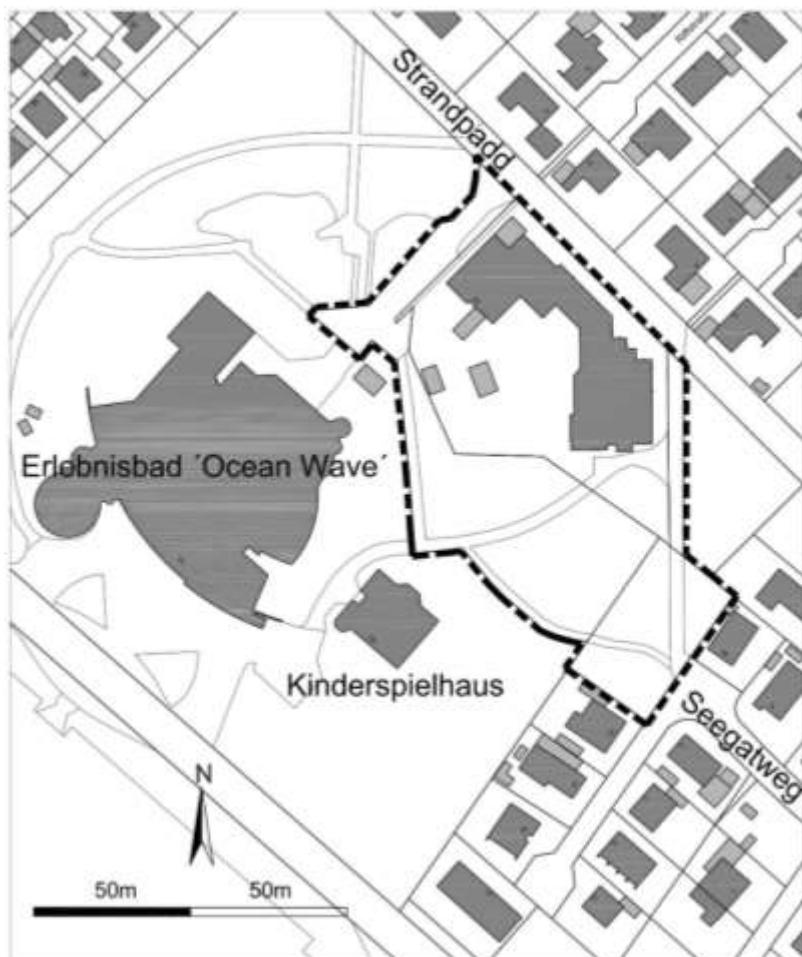
Der Kreiswahlleiter
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 10 Li – 4. Änderung „Erweiterung Seehundstation“

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 04.11.2025 den Bebauungsplan Nr. 10 Li - 4. Änderung „Erweiterung Seehundstation“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet des o.a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich vom 16.01.2026 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 Li – 4. Änderung und seine Begründung, werden im Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung der Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Einsichtnahme wird ein Termin benötigt. Für die Terminbuchung bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann auch telefonisch vereinbart werden. Kontakt: Herr Männel, 04931/923338; Herr Niehoff, 04931/923535 und Herr von Hardenberg, 04931/923337.

Die Bauleitpläne werden ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Norden unter [https://www.norden.de/ Planen-Bauen/](https://www.norden.de/Planen-Bauen/) und über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Norden, 14.01.2026

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Norden
Widmung und Einziehung von Straßen und Straßenabschnitten

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Norden vom 09.12.2025 werden folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte und Wege in der Stadt Norden gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), für den öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. Teilstücke bereits gewidmeter Straßen gemäß § 8 NStrG eingezogen.

Alte Riede

Widmung: Teilstrecke im Stadtgebiet Norden

Große Riede (Ergänzung und Überarbeitung der bestehenden Widmung)

Zusätzliche Widmung: Anbindung zu Hs.Nr. 31 sowie Teilstrecke von Hs.Nr. 29 bis Alte Riede

Einziehung: Weg im Gehölzstreifen (schmale, unbefestigte Wegefläche – keine Straßenfläche)

Lorenzweg (Erweiterung der bestehenden Widmung)

Zusätzliche Widmung: Teilstrecke von Hs.Nr. 43 bis Norder Tief (Kurbelpünt)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205 V der Stadt Norden „toom-Baumarkt Nadörst“

Widmung: Anbindung Stadtstraße an B72

Warfer Weg

Widmung: Teilstrecke von der Westermarscher Straße -L 27- bis Ausbauende

Wurzeldeich (Erweiterung der bestehenden Widmung)

Zusätzliche Widmung: Teilstrecke von Hs.Nr. 74 bis Stadtgrenze

Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Norden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Norden, den 12.01.2026

Stadt Norden

Der Bürgermeister

Eiben

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes hat der Rat der Stadt Norderney in der Sitzung am 02.12.2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

1. im Ergebnisplan

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
ordentliche Erträge auf	37.023.364	1.663.200	0	38.686.564
ordentliche Aufwendungen auf	37.023.364	1.182.600	0	38.205.964
außerordentliche Erträge auf	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen auf	0	0	0	0

2. im Finanzplan

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.105.764	3.049.600	0	39.155.364
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.712.490	1.182.600	0	34.895.090
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	819.200	0	0	819.200
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.123.200	1.302.000	0	5.425.200
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	910.726	0	0	910.726
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	565.000	0	0	565.000

Nachrichtlich:	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	37.835.690	3.049.600	0	40.885.290
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	38.400.690	2.484.600	0	40.885.290

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 910.726 Euro nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.930.000,00 Euro um 290.000,00 Euro erhöht und damit auf 7.220.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.500.000,00 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind gemäß Hebesatzsatzung für das Haushaltjahr 2021 wie folgt unverändert festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall vier Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

- c) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 EUR je Einzelfall nicht überschreiten.
- d) Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge ab 5.000 EUR.
- e) Als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, die 100.000 EUR je Einzelfall überschreiten.
- f) Im Rahmen des Jahresabschlusses sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Norderney, den 02.12.2025

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 i. V. m. § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 12. Januar 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19. Januar bis zum 27. Januar 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Zimmer 115, öffentlich aus.

Norderney, 12. Januar 2026

Stadt Norderney

Ulrichs
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Baltrum
für die Haushaltjahre 2025 und 2026**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Baltrum in der Sitzung am 13.11.2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

1. im Haushaltsjahr 2025

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.054.000 €	0 €	183.300 €	4.870.700 €
ordentliche Aufwendungen	5.662.500 €	0 €	202.200 €	5.460.300 €
außerordentliche Erträge	30.700 €	0 €	29.500 €	1.200 €
außerordentliche Aufwendungen	62.300 €	0 €	62.300 €	0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.719.800 €	0 €	183.100 €	4.536.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.113.400 €	0 €	265.700 €	4.847.700 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	239.800 €	0 €	29.600 €	210.200 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.968.900 €	0 €	3.744.500 €	224.400 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	602.100 €	0 €	602.100 €	0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.400 €	0 €	1.000 €	79.400 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.561.700 €	0 €	814.800 €	4.746.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.162.700 €	0 €	4.011.200 €	5.151.500 €

2. im Haushaltsjahr 2026

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.050.300 €	62.500 €	0 €	5.112.800 €
ordentliche Aufwendungen	6.285.900 €	100.200 €	0 €	6.386.100 €
außerordentliche Erträge	1.000 €	29.000 €	0 €	30.000 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	60.900 €	0 €	60.900 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.710.300 €	62.500 €	0 €	4.772.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.255.300 €	54.200 €	0 €	5.309.500 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.698.700 €	240.600 €	0 €	3.939.300 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.040.700 €	3.550.500 €	0 €	9.591.200 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.497.300 €	0 €	15.300 €	5.482.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.500 €	118.900 €	0 €	219.400 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.906.300 €	287.800 €	0 €	14.194.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.396.500 €	3.723.600 €	0 €	15.120.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

	die bisherige Festsetzung in Höhe von	erhöht um	vermindert um	und damit auf
1. im Haushaltsjahr 2025	602.100 €	0 €	602.100 €	0 €
2. im Haushaltsjahr 2026	5.497.300 €	0 €	15.300 €	5.482.000 €

neu festgesetzt.

§ 3

- (1) Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2025 nicht geändert.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2026 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 50.000 Euro um 227.500 Euro erhöht und damit auf 277.500 Euro neu festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2025 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.000.000 Euro um 2.000.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.
- (2) Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2026 nicht verändert.

§ 5

- (1) Die Steuersätze (Hebesätze) für das Haushaltsjahr 2025 wurden durch eine besondere Hebesatzsatzung festgelegt und werden nicht geändert.
- (2) Die Steuersätze (Hebesätze) für das Haushaltsjahr 2026 wurden durch die 1. Änderung einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt geändert:

	Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1.	Grundsteuer				
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	30	0	560	590
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	30	0	560	590
2.	Gewerbesteuer	0	0	400	400

§ 6

- (1) Die Festsetzungen des § 6 Absätze 1 bis 4 der Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2025 und 2026 vom 16.12.2024 gelten unverändert.
- (2) Die Festsetzungen des § 6 Absatz 5 der Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2025 und 2026 vom 16.12.2024 gelten mit der Maßgabe weiter, dass das Haushaltssicherungskonzept 2026 und dessen Maßnahmen durch den 1. Nachtrag zum Haushaltssicherungskonzept 2026 und dessen entsprechenden Maßnahmen ersetzt werden.

Baltrum, den 13.11.2025

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 i. V. m. §§ 120 Abs. 2 S. 1, 119 Abs. 1 sowie 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 13. Januar 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NComVG vom 19. bis zum 27. Januar 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04939 8025 gebeten.

Baltrum, 13. Januar 2026

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

**3. Nachtrag zur Hauptsatzung
der Gemeinde Flecken Hage vom 10. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Flecken Hage in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 10. November 2011 i.d.F. der 3. Änderung beschlossen:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Flecken Hage werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich zur Verfügung gestellt:

<https://www.landkreis-aurich.de/amtssblatt>

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä. Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – vorbehaltlich anderer Rechtsnormen - durch Veröffentlichung auf der Homepage unter www.sg-hage.de/bekanntmachungen und durch Aushang im Bekanntmachungskasten.

II.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Hage, den 22.12.2025

Gemeinde Flecken Hage

Völlkopf -
Bürgermeister

Sell
Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Engerhafe Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Engerhafe, Landkreis Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 27.11.2025 und 28.11.2025 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Unterlagen haben in dieser Zeit zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen. Darüber hinaus waren die Wertermittlungsunterlagen in der Zeit vom 10.11. – 15.12.2025 auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems einsehbar.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Einwendungen wurden inzwischen überprüft. Sie haben zu keinen Änderungen der bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung geführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 15.12.2025

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Baalmann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.